

LEISTUNG BEANTRAGEN

Bei wem muss ich meine Leistungen beantragen?

- Empfänger von Leistungen nach **SGB II** wenden sich an das für sie zuständige **Jobcenter**.
- Empfänger von **Sozialhilfe** nach dem **SGB XII** wenden sich an den **Landkreis Gifhorn, Fachbereich 5 - Soziales**.
- Empfänger von Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** wenden sich an den **Landkreis Gifhorn, Fachbereich 3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen**.
- Empfänger von Leistungen nach dem **Wohngeldgesetz** und **Kinderzuschlag** wenden sich an den **Landkreis Gifhorn, Fachbereich 5 - Soziales**.

Die Antragsformulare können Sie bei den oben genannten Stellen erhalten, bei der BBS 1 oder zum Ausdrucken auf der Internetseite www.gifhorn.de.

Wir informieren, helfen und unterstützen Sie gerne bei der Antragsstellung.



BERATUNG

Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket findet an folgenden Schulen statt:

- BBS 1 des Landkreises Gifhorn
- BBS 2 des Landkreises Gifhorn
- Gymnasium Hankensbüttel
- Hermann-Löns-Schule in Wittingen
- Humboldt-Gymnasium in Gifhorn
- IGS Sassenburg
- Otto-Hahn-Gymnasium in Gifhorn
- Pestalozzischule in Gifhorn
- Sibylla-Merian-Gymnasium in Meinersen
- Grundschule Kunterbunt in Steinhorst
- Grundschule Sprakensehl
- Hauptschule Hankensbüttel
- Karl-Söhle-Schule in Hankensbüttel

Wir beraten Sie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen:

Stella Papachristou und Ralf Renner



GEMEINSAM
ZUKUNFT SICHERN



1 Schülerbeförderung		4
2 Schulbedarf		2
3 Lernförderung		3
4 Ausflüge		5
5 Mittagessen		6
6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bei Sport, Kultur, Wissen		1
		6

DIE LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

„Bildung ist jenseits aller Standesunterschiede“
(Konfuzius)

BBS 1 DES LANDKREISES GIFHORN

Alter Postweg 21, 38518 Gifhorn, Raum A 004
Telefon: 05371 9436-201
Fax: 05371 9436-299

but@bbs1-gifhorn.de
www.bbs1-gifhorn.de

ART DER LEISTUNG

Welche Leistungen können für die Schülerinnen und Schüler beantragt werden?

1 Schülerbeförderung (bis 24 Jahre)

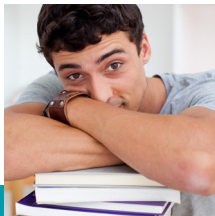
Mit dem Eintritt in den Sekundarbereich II (nach der 10. Klasse) werden die Kosten für eine Monatsfahrkarte abzüglich eines Eigenanteils von 5 € monatlich bezahlt. Voraussetzung ist ein Schulweg von mehr als 6 km, wenn dieser nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

2 Schulbedarf (bis 24 Jahre)

Bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule können 100 € pro Schuljahr erhalten werden (70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Schulhalbjahr). Zum Schulbedarf gehören z.B. Schulranzen, Stifte, Taschenrechner u.v.m.!

3 Lernförderung (bis 24 Jahre)

Wer eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht, kann bei gefährdeter Versetzung z.B. Nachhilfe beantragen. Die Schule stellt hierfür eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Nachhilfe aus.



4 Ausflüge (bis 24 Jahre)

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige oder mehrtägige Klassen- und Gruppenfahrten übernommen. Es werden keine Kosten für Taschengeld erstattet. Somit können die Schülerinnen und Schüler an gemeinsamen Fahrten mit ihren Mitschülern teilnehmen.

5 Mittagessen (bis 24 Jahre)

Für Schulen und Kindertageseinrichtungen, die ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können die Kosten, abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, beantragt werden. Ein Nachweis zur Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist dafür vorzulegen.

6 Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben (bis 17 Jahre)

Es werden max. 10 € pro Monat als Direktzahlung an den Leistungsanbieter überwiesen. Eine Antragsstellung für diese Leistung ist erforderlich. Die finanzielle Unterstützung gilt für Vereinsbeiträge (Spiel, Sport usw.), für Musikstunden, Kunstunterricht, Museumsbesuche und die Teilnahme an Freizeit.

LEISTUNGSEMPFÄNGER

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie eine der folgenden Sozialleistungen bekommen:

- Empfänger von **SGB II** (Hartz 4) Leistungen
- Empfänger von **Sozialhilfe** (Leistungen zum Lebensunterhalt) nach dem SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach **§ 2 AsylbLG**
- Empfänger von **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag**

